



Art des Vorstosses:



Interpellation



Anfrage

Titel:

Strassenunterhalt ausserhalb der Verantwortung von Bund, Kanton und Gemeinden sowie «herrenlose Grundstücke» im Kanton Obwalden

Auskunftsbegehren/Frage:

Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, gesetzliche oder organisatorische Anpassungen vorzunehmen, um den Unterhalt dieser Strassen langfristig sicherzustellen? Wenn ja, welche konkreten Massnahmen werden geprüft und vorgeschlagen?

Gibt es im Kanton Obwalden «herrenlose Grundstücke»? Wenn ja, wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?

Begründung:

Im Kanton Obwalden gibt es zahlreiche Strassen, die weder im Verantwortungsbereich der Gemeinden noch des Kantons liegen. Für den Unterhalt dieser Strassen sind die jeweiligen Strasseneigentümer zuständig. Zwar wird für einen Teil dieser Strassen durch den Kanton Mineralölsteuer ausbezahlt, doch reicht dieser Beitrag oftmals nicht einmal für den laufenden Unterhalt – geschweige denn für notwendige Sanierungen.

Da mit den Anstösserinnen und Anstössern vielfach keine tragfähige Lösung für eine Beteiligung an den Kosten gefunden werden kann, tragen die Strasseneigentümer die Last häufig allein. In der Praxis führt dies nicht selten dazu, dass der Unterhalt bewusst vernachlässigt wird.

Gemäss Art. 741 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sollen die Kosten für den Unterhalt jedoch nach dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Interessen verteilt werden. Das bedeutet, dass ein Perimeter unter den Anstössern gemäss Benützung erstellt werden soll. Das Gesetz schreibt dabei nicht vor, wie dieser Perimeter konkret ausgestaltet sein muss.

Das Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Obwalden (EG ZGB) konkretisiert die Umsetzung: Es sieht die Bildung von Flurgenossenschaften mit Flurkommissionen und genehmigten Statuten vor. In Art. 114 ist festgehalten, dass sich die beteiligten Grundeigentümer zum Zwecke von Bodenverbesserungen – etwa für Weganlagen – zu einer Flurgenossenschaft zusammenschliessen können. Stimmt die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens besitzen, der Bildung zu, so sind die übrigen Eigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Trotz dieser gesetzlichen Grundlage gestaltet sich die praktische Umsetzung schwierig. Ohne eine Einigung kann nur der Gerichtsweg eingeschlagen werden. Das ist mit viel Aufwand, Geld und Zeit verbunden. Dies ist sicher nicht im Sinne des Gesetzes. Deshalb stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat diese Situation beurteilt und ob Handlungsbedarf besteht, um den Unterhalt dieser Strassen langfristig sicherzustellen.

Im Kanton Luzern sind die gesetzlichen Grundlagen zu diesem Thema anders. Auch wenn keine Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer der Bildung einer Flurgenossenschaft nicht

